



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0075/2019

Vorlage: AW/0088/2019		Datum: 22.08.2019	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Berücksichtigung von Ratsbeschlüssen bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2020			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Antwort:

Das Baudezernat nimmt bezüglich des genannten Verkehrsentwicklungsplans (VEP) und des Nahverkehrsplans (NVP) nachfolgend Stellung.

Der VEP wurde vom Rat in seiner Sitzung am 30.08.2018 beschlossen. Das darin enthaltene Integrierte Handlungskonzept soll Beratungsgrundlage für die Haushaltsberatungen sein. Die Verwaltung soll danach, beginnend für das Haushaltsjahr 2020, Umsetzungsvorschläge zur Entscheidung vorlegen. Hierbei soll den Schlüsselmaßnahmen eine besondere Bedeutung zukommen.

Grundsätzlich gilt für den VEP, dass nach dem Ratsbeschluss alle Maßnahmen und Projekte unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushalts- und Fördermittel stehen. Es dürfte selbstverständlich sein, dass auch die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen müssen.

Der VEP beinhaltet im Anhang eine Auflistung von Maßnahmen, die verschiedenen Handlungsfeldern zugeordnet und nach Prioritäten gewichtet sind. Es wird eine Empfehlung ausgesprochen welche Maßnahmen kurzfristig, mittelfristig und als Daueraufgabe umgesetzt werden sollen.

Die Verwaltung wird bei den Haushaltsberatungen unter Beachtung der sog. Unabweisbarkeit und der personellen Ressourcen Maßnahmen aus dem VEP zur Umsetzung vorschlagen.

Der Nahverkehrsplan wurde vom Rat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen. Er beinhaltet Vorgaben für Organisation, Gestaltung, Inhalt und Qualität der ÖPNV im Stadtgebiet Koblenz. Er enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Insoweit ist er in vielen Punkten deckungsgleich mit dem Handlungsfeld ÖPNV im VEP.

Der NVP bildete die Grundlage für die Vorabkennzeichnung, mit der die Stadt Koblenz die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des zukünftigen ÖPNV festlegt. Er richtet sich daher in erster Linie an das Verkehrsunternehmen das durch den beabsichtigten „Öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ mit der Durchführung des ÖPNV beauftragt wird. Insoweit sind die im NVP genannten Maßnahmen auch durch dieses Unternehmen zu erbringen.

Im Rahmen seiner Querschnittsfunktion ist das Umweltamt in der Verwaltung für die Erstellung von Planwerken in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärminderung und Klimaschutz zuständig. Die hierin genannten Maßnahmen ergänzen sich und zielen auf den Schutz der Umwelt und der Bürger*innen.

Das Umweltamt prüft, inwieweit ein Controlling bei den Haushaltsberatungen vorgelegt werden kann.